

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 6235, 6239 und 6241 |
| Entscheid Nr. 17/2017 vom 9. Februar 2017 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 117 bis 123 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, erhoben von der « Electrabel » AG, von der « EDF Belgium » AG und von der « EDF Luminus » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 26. Juni 2015 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. Juni 2015 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 117 bis 123 des Programmggesetzes vom 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2014, zweite Ausgabe): die « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RÄin F. Lefèvre, RÄin L. Swartenbroux, RA X. Taton, RA J. Meyers und RA G. Parisi, in Brüssel zugelassen, die « EDF Belgium » AG und die « EDF Luminus » AG, unterstützt und vertreten durch RA A. Verheyden, RÄin C. Breuvert und RA K. Stas, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6235, 6239 und 6241 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA G. Block und RA J. Autenne, in Brüssel zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6235),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Foriers, beim Kassationshof zugelassen, und RA L. Simont, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 6239 und 6241).

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RÄin F. Lefèvre, RÄin L. Swartenbroux, RA X. Taton, RA J. Meyers, RÄin C. Vanden Daele und RÄin P. Orban, in Brüssel zugelassen,

- der « EDF Belgium » AG,

- der « EDF Luminus » AG.

Durch Anordnung vom 7. Dezember 2016 hat der Gerichtshof

- die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission aufgefordert, die ungekürzte Fassung der am 12. März 2015 von ihr genehmigten Studie (F) 150312-CDC-1407 « zu einer Aktualisierung der Kostenstruktur der Stromerzeugung durch Kernkraftwerke in Belgien, der wirtschaftlichen Bewertung der nuklearen Stromerzeugung und einer Veranschlagung der Gewinne aus diesen Tätigkeiten » vor dem 20. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes zu hinterlegen,

- beschlossen, dass die Parteien von der Kanzlei über diese Hinterlegung informiert werden und dass sie in der Kanzlei des Gerichtshofes Einsicht in die ungekürzte Fassung dieser Studie nehmen dürfen, ohne eine Kopie derselben zu erhalten, wobei sie sich dazu verpflichten würden, deren Vertraulichkeit innerhalb des vorliegenden Verfahrens zu wahren, und

- beschlossen, dass die klagenden Parteien nach erfolgter Einsichtnahme in die vorerwähnte Studie ihre eventuellen Bemerkungen zu diesem Dokument spätestens am 15. Januar 2017 in der Form eines Ergänzungsschriftsatzes einreichen können und der Ministerrat zum selben Gegenstand spätestens am 15. Februar 2017 einen Erwidierungsergänzungsschriftsatz einreichen kann.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2016 hat der Gerichtshof beschlossen, dass

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6235 in der Kanzlei des Gerichtshofes Einsicht in die « vertrauliche Fassung, die der ‘ Electrabel ’ AG mitgeteilt werden darf » der am 19. Dezember 2016 von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission der Kanzlei übermittelten Studie (F) 150312-CDC-1407 « zu einer Aktualisierung der Kostenstruktur der Stromerzeugung durch Kernkraftwerke in Belgien, der wirtschaftlichen Bewertung der nuklearen Stromerzeugung und einer Veranschlagung der Gewinne aus diesen Tätigkeiten » gewährt wird,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6239 in der Kanzlei des Gerichtshofes Einsicht in die « vertrauliche Fassung, die der ‘ EDF Belgium ’ AG mitgeteilt werden darf » der vorerwähnten, am 19. Dezember 2016 von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission der Kanzlei übermittelten Studie gewährt wird,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6241 in der Kanzlei des Gerichtshofes Einsicht in die « vertrauliche Fassung, die der ‘ EDF Luminus ’ AG mitgeteilt werden darf » der vorerwähnten, am 19. Dezember 2016 von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission der Kanzlei übermittelten Studie gewährt wird,

- dem Ministerrat in der Kanzlei des Gerichtshofes Einsicht in die ungekürzte Fassung der vorerwähnten, am 19. Dezember 2016 von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission der Kanzlei übermittelten Studie gewährt wird, und

- die klagenden Parteien nach erfolgter Einsichtnahme in die vorerwähnte Studie ihre eventuellen Bemerkungen zu diesem Dokument spätestens am 20. Januar 2017 in der Form eines Ergänzungsschriftsatzes einreichen können und der Ministerrat zum selben Gegenstand spätestens am 20. Februar 2017 einen Erwidierungsergänzungsschriftsatz einreichen kann.

Mit am 6. und 10. Januar 2017 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen.

Durch Anordnung vom 18. Januar 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung bezüglich der Klagerücknahmen eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. Februar 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 8. Februar 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 10. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6235 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

Mit am 6. Januar 2017 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6239 und 6241 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen möchten.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme in den drei Rechtssachen zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels